

THEMA JUGEND

KOMPAKT

SEXUALISIERTE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Eine Einführung für Fachkräfte in
Jugendhilfe, Schule und Gemeinde



Katholische
Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen e. V.

1

www.thema-jugend.de

INHALT

Einleitung	3
Was brauchen Kinder und Jugendliche für ein gelingendes und beschütztes Aufwachsen?	4
Kindeswohlgefährdung – Was heißt das eigentlich?	6
Formen von Kindeswohlgefährdungen	7
Sexualisierte Gewalt – Worum geht es?	9
Begrifflichkeit und Einordnung	9
Zahlen, Daten, Fakten	10
Charakteristika von Betroffenen	11
Täter und Täterinnen	12
Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?	14
Rechtliche Hinweise	15
Was kann ich tun?	18
Prävention	18
Intervention	20
Augen auf – Hinsehen und schützen!	24
Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?	25
Die Präventionsbeauftragten in NRW	25
Informationsportale im Internet	25
Literatur	26
Impressum	27

EINLEITUNG

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe unserer Gesellschaft. Und doch erschüttern uns immer wieder Fälle, in denen Kinder und Jugendliche in Familien oder in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen körperlich, seelisch und/oder sexuell misshandelt werden. Bei aller Erschütterung ist es wichtig, sensibel und wachsam für Verletzungen der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zu sein und für deren Durchsetzung einzutreten. Hier sind insbesondere die Erwachsenen gefordert.

Für Lehrkräfte, Haupt- und Ehrenamtliche in der (kirchlichen) Kinder- und Jugendarbeit sowie für alle, die sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ auseinandersetzen möchten oder müssen, wurde diese Arbeitshilfe erstellt.

Sie erläutert, welche Formen von Kindeswohlgefährdung existieren und was sexualisierte Gewalt bedeutet. Es werden Zahlen und Fakten vorgestellt sowie mögliche Charakteristika von potenziellen Betroffenen sowie Tätern und Täterinnen diskutiert. Die Arbeitshilfe bietet zudem Handlungsempfehlungen für die Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Hilfestellung, wie bei einem entsprechenden Verdacht zu handeln ist, inklusive rechtlicher Hinweise.

Was brauchen Kinder und Jugendliche für ein gelingendes und beschütztes Aufwachsen?

Alle Menschen haben bestimmte Grundbedürfnisse. Deren Befriedigung ist für das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden und die Entfaltung der Persönlichkeit grundlegend.

Anders als Erwachsene benötigen Kinder zur Befriedigung dieser Grundbedürfnisse noch mehr Unterstützung. Sie brauchen altersentsprechende Hilfestellung, Anleitung und Begleitung durch ihre Familien und andere Bezugspersonen (z. B. Lehrkräfte, pädagogische und soziale Fachkräfte, Grup-

penleitungen), denen sie zur Erziehung, Betreuung und Bildung anvertraut sind.

Kinder und Jugendliche wachsen in verschiedenen Familienformen (Vater-Mutter-Kinder, Alleinerziehende, Ein-Kind-Familien und einige mehr), unter unterschiedlichen Bedingungen (Einkommen der Eltern, Bildungszugang etc.) und in einer Vielzahl von Lebenswelten auf. All diesen Umständen zum Trotz teilen Heranwachsende bestimmte Grundbedürfnisse, deren Erfüllung ihnen eine gelingende Entwicklung ermöglicht.

Kinder benötigen (Brazelton/Greenspan 2002):

- *beständige, liebevolle Beziehungen zu Bezugspersonen, die sich einfühlsam und fürsorglich um sie kümmern,*
- *einen unversehrten Körper, richtige Ernährung, ausreichend Schlaf und Bewegung, Körperpflege und Gesundheitsfürsorge,*
- *individuelle Erfahrungen, also die Möglichkeit, eigene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erkennen, zu akzeptieren und auszubauen,*
- *entwicklungsangemessene Erfahrungen, die einen individuellen Verlauf zulassen und fördern,*
- *Grenzen und Strukturen, die ihnen Sicherheit geben,*
- *stabile und unterstützende Gemeinschaften, die ihnen den Kontakt zu Gleichaltrigen und die Entwicklung erster Freundschaften ermöglichen,*
- *eine sichere Zukunft, deren Bedingungen durch Erwachsene für sie geschaffen werden müssen.*

Jugendliche haben weitere alters- bzw. entwicklungsbedingte Bedürfnisse (Brazelton/Greenspan 2002):

- *materielle Güter wie Kleidung, Multimediageräte etc.,*
- *Akzeptanz durch Gleichaltrige,*
- *Abgrenzung von den Eltern als Teil des Prozesses der Identitätsfindung,*
- *Erfahrung eigener (auch körperlicher) Grenzen.*

Diese oder ähnliche Überlegungen zu Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen waren Ausgangspunkt für Überlegungen zu Grundrechten, die allen Kindern und Jugendlichen zustehen. Das sicherlich bedeutsamste Dokument in diesem Zusammenhang ist die **UN-Kinderrechtskonvention**. Unter anderem verpflichtet sie alle Staaten, die diese Konvention unterschrieben haben, für einen bestmöglichen Schutz vor Gewalt und anderen Entwicklungsbeeinträchtigungen zu sorgen und diesen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Umgesetzt wurde dies in Deutschland auch im **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB), in dem insbesondere das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung festgeschrieben ist.



Artikel 19, Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention:
Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Auch in unserer **Verfassung** wird deutlich, dass allen Kindern und Jugendlichen sämtliche Grundrechte, darunter der besonders herausgestellte Schutz der Untastbarkeit ihrer Würde, das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zustehen.



§1631 BGB

(2) Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Im **Strafgesetzbuch** werden Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt unter Strafe gestellt. Dabei ist es wichtig, zu betonen, dass Kinder und teilweise auch Jugendliche aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes erwachsene Bezugspersonen brauchen, die sie vor Gefahren für ihr Wohlergehen bewahren und helfend eingreifen, wenn dennoch eine Gefährdung droht oder bereits eingetreten ist. Dem gesetzlich verankerten Anspruch von Kindern auf Schutz vor Beeinträchtigungen Geltung zu verschaffen, liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, die mit ihnen leben oder arbeiten. Daneben ist es auch wichtig, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufzuklären. Wenn sie diese nicht kennen, können sie auch Rechtsverletzungen nicht als solche benennen. Aufklärung über die Kinderrechte ist daher ein erster, wichtiger Schritt. Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen und Verletzungen der Kinderrechte offenzulegen, ist nicht immer leicht. Kinder und Jugendliche brauchen dazu Selbstvertrauen. Sie brauchen die Sicherheit, dass sie in der Lage sind, ihre Belange verständlich zu machen, sich Gehör zu verschaffen und dieses auch zu finden.

Kindeswohlgefährdung – Was heißt das eigentlich?



Wenn Kinder die Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, die sie brauchen, um körperlich, seelisch und geistig gesund zu bleiben und ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden, geht es ihnen zumeist gut. Wenn Kinder und Jugendliche allerdings seelisch oder körperlich verletzt, misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt werden, dann droht ihnen eine Schädigung, falls diese nicht sogar schon eingetreten ist. Werden in dieser Form die Grundrechte und Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen missachtet, handelt es sich um eine sogenannte Kindeswohlgefährdung. Die Formen von Kindeswohlgefährdung können von der Art und Weise und auch dem Ausmaß nach sehr unterschiedlich sein. Hier kann man zumeist keine standardisierbaren Aussagen treffen, sondern muss jeden

Fall individuell betrachten und einschätzen, welche Ursachen für wahrgenommene Verletzungen oder Verhaltensweisen vorliegen.

Sind die Flecken, die manchmal sichtbar werden, wenn sie einen Rock trägt, ein Hinweis darauf, dass das 7-jährige Mädchen geschlagen wird, kloppt sie sich neuerdings etwa mit Schulkameradinnen oder hat sie wieder mit dem Geräteturnen angefangen?

*(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NRW e.V./
BDKJ NRW 2021)*

Eine **Kindeswohlgefährdung** besteht nach § 1666 BGB dann, wenn Eltern nicht willens oder nicht in der Lage sind, eine Gefährdung abzuwenden, und die Ergreifung von Schutzmaßnahmen durch das Familiengericht erforderlich wird. Fachkräf-

te der Kinder- und Jugendhilfe haben bei Gefährdungsanzeichen unter Rückgriff auf die Beratung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine Einschätzung des Gefährdungsgrads vorzunehmen und ggf. das Jugendamt zu informieren, welches dann weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen ergreift oder durch die Meldung beim Familiengericht einleitet (§ 8a SGB VIII).

Ist ein 11-jähriger Junge zurzeit so launisch und aggressiv, weil er zuhause große Probleme hat, gibt's Ärger in der Schule, gefällt es ihm in der Gruppe derzeit nicht so gut oder sind das die ersten Vorboten der Pubertät?

*(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NRW e.V./
BDKJ NRW 2021)*

Der Bundesgerichtshof beschreibt Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350). Diese Definition macht es notwendig, sehr genau einzuschätzen, ob tatsächlich im Einzelfall Gefährdungen vorliegen, wie konkret und folgenreich die möglichen Gefährdungen sind und ob Eltern oder andere Sorgeberechtigte bereit und in der Lage sind, diese möglichen Gefährdungen abzuwenden. Dabei ist es wichtig, zu beachten, dass der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ sowohl für Kinder als auch für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zutrifft.

Formen von Kindeswohlgefährdungen

Zumeist werden mindestens vier unterschiedliche Formen von Kindeswohlgefährdungen unterschieden: Vernachlässigung, Misshandlung, Gewalt in engen sozialen

Beziehungen (sogenannte „Häusliche Gewalt“) und sexualisierte Gewalt.

VERNACHLÄSSIGUNG

Wenn Eltern oder andere Betreuungspersonen wiederholt oder andauernd das fürsorgliche Handeln, das zur Sicherstellung der körperlichen und geistigen Entwicklung eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen notwendig wäre, unterlassen, so sprechen wir von Vernachlässigung. Sie zeigt sich beispielsweise in einer unzureichenden Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, unterlassener Gesundheitsfürsorge oder durch witterungsunangemessene Kleidung. Jedoch lassen sich neben Formen physischer Vernachlässigung auch Formen seelischer Vernachlässigung finden, wenn Eltern dauerhaft kein Interesse an ihrem Kind zeigen, ihm keinerlei Geborgenheit schenken oder sich nicht mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen beschäftigen und so ihr Desinteresse äußern.

Ein 8-jähriger Junge ist morgens immer einer der Ersten in der Schule. Denn in seiner Schule gibt es vor dem Unterricht täglich ein Frühstück, zuhause ist der Kühlschrank meistens leer. Den Unterricht mag er fast in jedem Fach, nur hat er oft nicht die richtigen Schulhefte dabei. Gut ist, dass der Sportlehrer eine Kiste hat mit liegen gebliebenen Sportklamotten, die er ausleihen darf. Manchmal bringt er zwar eine Jogginghose mit, die steht aber oft schon fast vor Dreck, weil er die auch anhat, wenn er nachmittags noch draußen Fußball spielt.

*(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NRW e.V./
BDKJ NRW 2021)*

MISSHANDLUNG

Als Misshandlungen werden massive Formen von körperlicher und seelischer Gewalt beschrieben, bei denen körperliche und seelische Verletzungen bewusst herbeigeführt oder mindestens in Kauf

genommen werden. Diese äußern sich beispielsweise in Tritten, Prügel, Stößen oder im Schlagen mit Gegenständen. Auch auf seelischer Ebene kann es zu Misshandlungen kommen, beispielsweise durch die dauerhafte Unterbindung sozialer Kontakte zu Gleichaltrigen, die wiederholte Herabsetzung der kindlichen Fähigkeiten und der kindlichen Persönlichkeit oder das fortlaufende Ignorieren des Kindes.

Ein 12-jähriges Mädchen hat oft Stress mit ihrer Mutter. Immer soll sie sich um ihre kleinen Brüder kümmern und findet dabei kaum Zeit, um auch mal mit ihren Freundinnen was zu unternehmen. Als sie mal wieder heulend aus der Küche stürmt und wütend die Tür zunknallt, kommt ihr die Mutter wie so oft nach. Sie packt sie so hart am Arm, dass es einen blauen Fleck gibt und droht ihrer Tochter damit, demnächst das Jugendamt einzuschalten und dafür zu sorgen, dass sie aus der Familie verschwindet, wenn sie weiter so rumzickt.

*(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NRW e.V./
BDKJ NRW 2021)*

HÄUSLICHE GEWALT

Eine zumeist unterschätzte Form der Kindeswohlgefährdung ist die Gewalt in engen sozialen Beziehungen – häufig auch als „Häusliche Gewalt“ bezeichnet. Dabei werden Kinder und Jugendliche Zeugen, wie z. B. der eine Lebenspartner bzw. die eine Lebenspartnerin den anderen oder die andere schlägt, beschimpft, bedroht oder auf andere Art misshandelt. Selbst wenn Kinder und Jugendliche nicht direkt betroffen sind, leiden sie sehr darunter. Manchmal werden Kinder und Jugendliche auch selbst dabei geschlagen oder verbal erniedrigt, weil sie versuchen, einen Elternteil zu schützen und deswegen selbst zwischen die Fronten geraten.



Sexualisierte Gewalt – Worum geht es?

Auch Kinder haben bereits eine eigene Sexualität. Diese unterscheidet sich von der Sexualität von Erwachsenen insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit, sexuelle Wünsche von anderen erkennen und einordnen zu können.

Sexualisierte Gewalt umfasst daher nicht nur sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden, sondern auch Handlungen, denen ein Kind aufgrund seines körperlichen, emotionalen, sprachlichen oder geistigen Entwicklungsstandes noch nicht wissentlich zustimmen kann. Bei all den Tathandlungen nutzen die Täter und Täterinnen ihre Macht und Überlegenheit und die Liebe oder Abhängigkeit eines Kindes aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des/der Betroffenen zu befriedigen und dessen/deren Schweigen sicherzustellen (Deegener 2014).

Begrifflichkeit und Einordnung

In Medien, Politik, Wissenschaft, Öffentlichkeit und Kirche wird häufig nicht von „sexualisierter Gewalt“, sondern von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen. Inhaltlich ähneln sich beide Bezeichnungen zwar, jedoch sind sie nicht deckungsgleich und senden zudem unterschiedliche Signale: *Der Begriff „Missbrauch“ lässt Raum für die Argumentation, dass Kinder und Jugendliche unter bestimmten Bedingungen oder unter Einhaltung bestimmter Regeln für sexuelle Handlungen „gebraucht“ werden können und dürfen. Ihnen wird ihr Subjektstatus abgesprochen – eine Argumentation, die nicht nur rechtlich und moralisch untragbar ist, sondern auch Tätern und Täterinnen in*

die Hände spielt. Eine legitime Sexualität zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden kann und darf es jedoch aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes und aufgrund von asymmetrischen Machtverhältnissen weder aus rechtlicher noch aus fachlicher Sicht geben, ganz gleich, ob Kinder bzw. Jugendliche in einen solchen Kontakt einwilligen bzw. einzuwilligen scheinen oder nicht. Gleichzeitig deckt die Bezeichnung „sexueller Missbrauch“ nur Taten ab, die unter das Sexualstrafrecht fallen, also etwa Vergewaltigungen oder die Herstellung sogenannter „Kinderpornografie“ bzw. – um es nicht so verharmlosend auszudrücken – die Herstellung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern auf Fotos, auf Bildern, in Filmen und Texten. Da solche Taten jedoch lediglich Extremformen darstellen, wird mit „sexualisierter Gewalt“ eine Bezeichnung gewählt, die nicht nur weit gefasst ist und somit Grenzüberschreitungen unterschiedlichster Form und Erheblichkeit einschließt, sondern auch deren gewalttätigen Charakter klar benennt: Unter sexualisierter Gewalt wird jede Verletzung der sexuellen Intimsphäre bzw. der sexuellen Selbstbestimmung einer Person verstanden, ganz gleich, ob es sich um eine in erster Linie physische (sogenannte „hands on“-Tat) oder um eine ausschließlich psychische, verbale oder auch mediale Grenzüberschreitung („hands off“-Tat) handelt. Im Sinne eines fachlich differenzierten Umgangs hat sich dabei bewährt, zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt zu unterscheiden (Enders 2012).

Grenzverletzungen geschehen zumeist unabsichtlich. Sie gehen auf fachliche und/oder persönliche Unzulänglichkeiten zurück oder sind das Resultat einer Einrichtungs- bzw. Arbeitskultur, in der individuelle Grenzen nur wenig gelten. Beispiele sind etwa die unbeabsichtigte Missachtung fachlicher und/oder subjektiver Körpergrenzen von Kindern/Jugendlichen im Arbeitsalltag, die Ansprache mit Kosenamen, die unangemessene Thematisierung von Sexualität oder der Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen.

Übergriffe stellen eine eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln, fachlicher Arbeitsstandards und nicht zuletzt der individuellen Grenzen und Widerstände der Betroffenen dar. Sie geschehen keineswegs zufällig oder versehentlich, sondern zeugen von einer respektlosen Grundhaltung und von schwerwiegenden persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters/der Täterin. Diese Grundhaltung und diese Defizite kommen in bestimmten inadäquaten Verhaltensmustern oder gar geplanten Grenzüberschreitungen zum Ausdruck. Beispiele sind (wiederholte) sexistische Äußerungen, Voyeurismus, die Missachtung von Schamgrenzen und Intimitätsansprüchen sowie gezielte und/oder wiederholte körperliche Berührungen.

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen sind nicht nur die Tatbestände der Körperverletzung und Erpressung, sondern auch die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Hierzu zählen der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen (erwachsene Pflegebedürftige) – sowohl mit als auch ohne Körperkontakt –, Exhibitionismus, die Förderung sexueller Handlungen zwischen Minderjährigen sowie die Aus- oder Herstellung, das Anbieten und der Besitz von Missbrauchsdarstellungen.

Sexualisierte Gewalt kann, wie die genannten Beispiele zeigen, sowohl körperlich als auch verbal oder psychisch ausgeübt werden – eine klare Trennung ist jedoch häufig nicht möglich, da die unterschiedlichen Formen ineinander übergehen und miteinander verschmelzen. Sexualisierte Gewalttaten beeinträchtigen das Wohl von Kindern und Jugendlichen und müssen daher unbedingt verhindert (Prävention) bzw. unterbunden (Intervention) werden.

Zahlen, Daten, Fakten

Das Ausmaß sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen lässt sich nur schwer in Zahlen fassen: Zwar liefern die polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafverfolgungsstatistik eine wichtige Datengrundlage, jedoch geben sie nur Auskunft über Fälle, die zur Anzeige gebracht wurden. Fälle sexualisierter Gewalt, die sich unterhalb der Grenze strafrechtlicher Relevanz bewegen, werden somit ebenso wenig erfasst wie das immens große Dunkelfeld der Taten, die nicht angezeigt werden, weil Betroffene massiv



verängstigt oder verunsichert sind oder sich loyal gegenüber Tätern/Täterinnen aus Familienkontext oder Freundes- bzw. Bekanntenkreis verhalten. All diesen Schwierigkeiten zum Trotz lassen sich die bestehenden Daten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Studien (Fegert/Rassenhofer/Schneider/Seitz/König/Spröber 2011), die teilweise bis ins Dunkelfeld hineinreichen, zu grundlegenden Aussagen über das Phänomen der sexualisierten Gewalt verdichten:

- Das im Jahr 2023 erstmals veröffentlichte „Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“, das künftig jährlich erscheinen soll, weist für das Jahr 2022 insgesamt 17.168 Kinder unter 14 Jahren aus, die Betroffene sexualisierter Gewalt wurden. Von den unter 14-jährigen Betroffenen waren 73,9 % weiblich gelesene und 26,1 % männlich gelesene Kinder.
- Die Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind seit mehreren Jahren auf einem unverändert hohen Niveau. Dennoch: Gängige Schätzungen setzen die Dunkelziffer noch etwa zwanzigmal höher an.
- Etwa jede/-r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland hat Dunkelfeldforschungen zufolge sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten (UBSKM 2023). Man kann somit davon ausgehen, dass etwa ein bis zwei Schüler/-innen in jeder Schulklasse von sexualisierter Gewalt betroffen sind (WHO 2013).
- Dabei zeichnet sich eine höhere Betroffenheit des weiblichen Geschlechts ab (Jud u. a. 2016). Im Bundeslagebild 2022 sind beispielsweise drei Viertel der Betroffenen Mädchen, ein Viertel Jungen.
- Übergriffe im Freundes- und Bekanntenkreis erfolgen in einem Drittel, im Familienkontext sogar in bis zu zwei Drittel

aller Fälle wiederholt. In 10 % der Fälle erstreckt sich der Tatzeitraum sogar über mehrere Jahre. Übergriffe durch Personen, die dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen gänzlich fremd sind, werden zu etwa 90 % einmalig begangen.

- Sexualisierte Gewalt durch fremde Personen ist eher die Ausnahme. Häufig sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen den Tätern oder Täterinnen in irgendeiner Weise bekannt (ca. 50 %) oder stammen sogar aus deren Familienumfeld (ca. 25 %).
- Der Großteil der Taten (ca. 80 bis 90 %) wird von Männern oder männlichen Jugendlichen verübt. Männliche Täter sind dem Bundeslagebild zufolge in etwa einem Drittel aller Fälle selbst minderjährig. In deutlich geringerem Ausmaß werden Mädchen und Frauen zu Täterinnen. Man kann allerdings davon ausgehen, dass sexualisierte Gewalt durch Frauen seltener entdeckt wird, weil solche Taten bei weiblichen Täterinnen seltener als strafbare Handlungen eingestuft und eher bagatellisiert werden.
- Starke Zunahmen gibt es in Deutschland seit mehreren Jahren bei den Hinweisen auf strafrechtlich relevante Verdachtsfälle von sogenannten „kinderpornografischen“ Inhalten. Auch die polizeilich endbearbeiteten Fälle von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen sind deutlich gestiegen (BKA 2023).

Charakteristika von Betroffenen

Prinzipiell kann jedes Kind und jede/-r Jugendliche – unabhängig von Geschlecht, Alter, Aussehen, Herkunft und Sozialstatus – Betroffene/-r von sexualisierter Gewalt werden. Die individuellen Präferenzen des jeweiligen Täters/der jeweiligen Täterin und die Zugangsmöglichkeiten zu potenziellen Betroffenen entscheiden darüber, an wem sie Gewalt ausüben. Ein erhöhtes Risiko

besteht für Heranwachsende, die durch Erwachsene nicht ausreichend geschützt werden oder die aufgrund von körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen nicht in der Lage sind, sich selbst zu schützen. Kinder und Jugendliche, deren Selbstbewusstsein wenig ausgeprägt ist, die in unzureichendem Maße über Selbstschutzstrategien verfügen und/oder die ein besonderes Bedürfnis nach Zuwendung und Aufmerksamkeit haben, sind Ziele von Tätern und Täterinnen, da sie vergleichsweise leicht zu manipulieren und einzuschüchtern sind. Fatalerweise weisen gerade Kinder und Jugendliche, die bereits Vernachlässigung und/oder Gewalt erlebt haben, häufig entsprechende Merkmale auf.

des- und Jugendalter beeinträchtigt nicht nur das gegenwärtige psychische und/oder körperliche Wohl, sondern kann den gesamten weiteren Entwicklungsverlauf prägen. Die Gefühle von Hilflosigkeit, Ohnmacht, Enttäuschung, Scham und Schuld können den Betroffenen dauerhaft Probleme im Aufbau und der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen bereiten. Sie können ihr Verhältnis zum eigenen Körper und ihrer Sexualität negativ prägen und ihr Selbstbewusstsein massiv schädigen und sogar manifeste psychische Störungen (z. B. Depressionen, Autoaggressionen, Zwangsneurosen, Ängste) hervorrufen. Auch körperliche Spät- oder Langzeitfolgen sind je nach Form der sexualisierten Gewalt nicht ausgeschlossen.

Ein 12-jähriger Junge ist tagsüber viel draußen, denn zuhause ist es in letzter Zeit sehr anstrengend. Beim Fußballspielen hat er vor vier Wochen einen jungen Mann kennengelernt, einen richtig guten Kumpel, bei dem er auch mal loswerden kann, wie nervig seine Eltern sind, seit völlig unerwartet noch mal Zwillinge auf die Welt gekommen sind. Unangenehm ist allerdings, dass der neue Kumpel immer so mit seinen sexuellen Erlebnissen rumprotzt und von ihm hören will, was er denn schon so erlebt hat. Als sie das letzte Mal nach dem Fußballspielen noch bei dem neuen Kumpel zu Hause waren, um eine Cola zu trinken, hat der ihm angeboten, doch mal zusammen einen versauten Film anzuschauen, da könnte er richtig was lernen.

(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NRW e.V./BDKJ NRW 2021)

Kinder und Jugendliche tragen grundsätzlich keine (Mit-)Schuld an Übergriffen gegen sie, ganz gleich wie sie sich ausdrücken, verhalten oder kleiden. Im Verhältnis von Heranwachsenden zu Erwachsenen liegt es einzig und allein in der Verantwortung der Erwachsenen, individuelle Grenzen zu achten und allgemeine Rechte zu wahren. Aussagen wie „Sie hat es provoziert“, „Er hat sich ja nicht gewehrt“ und „Kein Wunder, so wie sie sich kleidet“ stellen eingedenk des unterschiedlichen Entwicklungsstandes und der unterschiedlichen Rollen von Erwachsenen und Heranwachsenden illegitime Rechtfertigungsversuche dar.
Die Erfahrung sexualisierter Gewalt im Kin-

Täter und Täterinnen

Das Bild des männlichen, älteren Täters, der sich aus sexueller Frustration oder Perversion an kleinen Mädchen vergeht, muss vor dem Hintergrund aktueller Forschungserkenntnisse und Statistiken als Mythos angesehen werden. Wie die minderjährigen Betroffenen sexualisierter Gewalt, so gehören auch Täter und Täterinnen unterschiedlichen sozialen Schichten an und sind sowohl männlich als auch weiblich. Auch die Motivationshintergründe erwachsener Tatpersonen, die (sexual-)strafrechtlich relevante Gewalttaten begehen, sind ausgesprochen heterogen. Die Vorstellung, dass einzig pädosexuell veranlagte Menschen sexualisier-

te Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausüben, ist mit den Ergebnissen diverser Studien nicht zu vereinbaren.

Es lassen sich bei erwachsenen Männern und Frauen, die Übergriffe und (sexual-) strafrechtlich relevante Taten begehen, vielmehr unterschiedliche, wenn auch nicht immer trennscharfe „Typen“ ausmachen. Beschrieben werden häufig vor allem die folgenden drei männlichen Tätertypen (Fergert u. a. 2015):

- **Pädosexuelle oder fixierte Täter** haben eine primäre sexuelle Orientierung auf Kinder – gewöhnlich solche vor dem oder um das Pubertätsalter. Ihr Wunsch nach Sexualität mit Kindern ist häufig verbunden mit dem Wunsch nach einer emotionalen Beziehung zu diesen. Partnerschaften mit Erwachsenen werden dennoch unter Umständen gelebt, um den Schein der Normalität zu wahren oder einen Zugang zu Kindern zu erschließen.
- **Regressive oder reaktive Täter** haben eine primäre sexuelle Orientierung auf Erwachsene. Sexuelle Handlungen an und mit Kindern bzw. Jugendlichen stellen für sie Ersatzhandlungen dar, die eine unbefriedigende Lebenssituation oder Beziehung kompensieren.
- **Sozial desintegrierte Täter** sind Bindungsgestörte Täter, deren sexuelle Bedürfnisse von Beziehungsbedürfnissen abgekoppelt sind. Verschiedene Arten sexueller Stimulierung werden recht wahllos bei Spannungszuständen oder in frustrierenden Situationen genutzt.

Der große Anteil männlicher Täter darf nicht den Blick darauf verstellen, dass sexualisierte Gewalt auch durch Frauen ausgeübt wird. Vor allem die Beteiligung der Mütter an innerfamiliärem Missbrauch wird oft unterschätzt. Ein möglicher Grund liegt darin, dass in der Gesellschaft Weiblichkeit eher mit passiver

Sexualität und Mütterlichkeit stark mit Fürsorge (sog. „friendly mother illusion“) verbunden wird. Demgegenüber zeigte eine Studie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, dass in den dort untersuchten Fällen, in denen sexualisierte Gewalt durch Frauen ausgeübt wurde, in 62 % der Fälle die Mütter die Täterinnen waren (Schröder u. a. 2021). In derselben Studie konnten vier Täterinnentypen unterschieden werden:

- **Sadistische Täterinnen** erlangen durch die Gewaltanwendung sexuelle Befriedigung. Machterleben ist ihr zentrales Motiv. Die Betroffenen werden gezielt manipuliert, bedroht und bestraft.
- **Vermittelnde Täterinnen** führen die Kinder dritten Personen zur Ausübung sexualisierter Gewalt zu und verschaffen sich dadurch Vorteile, eventuell auch Schutz. Die Gewaltausübung wird teils überwacht, häufig verharmlost.
- **Parentifizierende Täterinnen** erscheinen den Kindern als Verbündete, manchmal auch Partner- bzw. Partnerinnenersatz. Die Betroffenen werden häufig in Alltagssituationen desensibilisiert, z. B. über sexualisierte Gesprächsinhalte.
- **Instruierende Täterinnen** finden sich im Kontext organisierter Gewaltstrukturen. Sie bereiten die Kinder gezielt auf sexualisierte Gewalthandlungen vor.

Gerade massivere Formen von sexualisierter Gewalt passieren in der Regel nicht spontan, sondern werden von Täterinnen und Tätern **gezielt vorbereitet, geplant und ausgeführt** (Bundschuh 2007). So suchen sie privat, ehrenamtlich oder beruflich gezielt Umgebungen, die ihnen den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen erlauben – etwa Heime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit oder Sportvereine. So strategisch, wie sie ihr Tätigkeitsfeld wählen, so strategisch gehen sie in der

Regel auch in diesem vor: Sie sichern sich zunächst über ein hohes Engagement – auch über ihren eigentlichen Arbeitsbereich hinaus – die Sympathien und das Vertrauen von Mitarbeitenden und Angehörigen, um sie für ihre wahren Absichten blind zu machen und soweit möglich sicherzustellen, dass Aussagen von Betroffenen und etwaigen Zeuginnen oder Zeugen später kein Gehör finden. Um ihre Absichten weiter zu vernebeln und gleichzeitig eine Annäherung an potenzielle Betroffene zu schaffen, zeigen sie sich im Umgang mit jungen Menschen besonders empathisch. Später bauen sie das Vertrauen einzelner Kinder oder Jugendlicher durch Aufmerksamkeiten, Zuwendungen, das Teilen kleiner Geheimnisse etc. weiter aus und beginnen schrittweise, Widerstände zu „testen“. Erst dann schaffen bzw. nutzen sie gezielt Gelegenheiten (z. B. unbeobachtete, unverdächtige Situationen im Rahmen der alltäglichen Arbeit) für schwerere sexualisierte Übergriffe. Täter und Täterinnen machen die Betroffenen durch **Verunsicherungen** („Das muss so sein, das ist normal.“), **Schuldgefühle** („Das ist alles deine Schuld.“), **Drohungen** (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation von Gleichaltrigen, Angehörigen oder Mitarbeitenden, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche/sexualisierte Gewalt etc.) und die **Ausnutzung von Loyalitäten und Abhängigkeiten** („Du hast mich doch lieb.“) gefügig und sichern sich deren Verschwiegenheit. Da ihnen der unbegrenzte Zugang zu einem betroffenen Kind in der Regel verwehrt bleibt, „erschließen“ sich Täter und Täterinnen oft-

mals nach und nach weitere Möglichkeiten, so dass es nicht selten im Umkreis einer Tatperson mehrere Betroffene gibt.

Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?

Die wissenschaftlichen Untersuchungen und Betroffenenberichte der letzten Jahre belegen, dass Kinder und Jugendliche nicht nur innerhalb ihrer Familien, sondern generell in ihrem **sozialen Nahraum**, also auch in Nachbarschaft, Schule/Internat, Freundes-/Bekannteskreis, Kirche, Sportverein, Gesundheitsversorgung, Kinder- und Jugendarbeit sowie in pädagogischen bzw. stationären Einrichtungen, zum Ziel sexualisierter Gewalt werden können. Auch Onlinechats und -communitys stellen als selbstverständliche Lebensräume von Heranwachsenden potenzielle „Tatorte“ dar, die nur schwer einzugrenzen sind und aufgrund der Möglichkeit zur unpersönlichen und sogar anonymen Gewaltausübung ein ganz eigenes Gefährdungspotenzial aufweisen. Pflege-, Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungszusammenhänge, in denen in aller Regel nicht nur ein intensiver Kontakt, sondern Vertrauensverhältnisse oder zumindest Macht- und Abhängigkeitsgefälle zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden bestehen, bieten Bedingungen, die sich Täter und Täterinnen bevorzugt zunutze machen. *Insgesamt zeigt sich das Phänomen der sexualisierten Gewalt unabhängig von Zeit, Raum, Sozialstatus etc. und bedarf daher überall dort, wo Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, einer kontinuierlichen Reflexion und Sensibilität.*

Ein 15-jähriges Mädchen geht dreimal die Woche zum Ju-Jutsu. Ihr neuer Trainer zeigt mit ihrer Hilfe, wie man sich bei einem Angriff abrollen kann. Einmal ist er dabei über sie gestolpert und dann ein paar Sekunden auf ihr liegen geblieben und hat so blöd gegrinst. Das fand sie komisch und hat es einem anderen Trainer erzählt. Der hat aber nur abgewinkt und gemeint, dass das im Sport doch normal sei. (eigene Darstellung)

Rechtliche Hinweise



Der Rahmen für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird durch eine Reihe von Gesetzen und kircheninternen Regelungen gesteckt. Die Legitimation und den Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt liefert das Grundgesetz.

Art. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 schränkt zudem das Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit – und damit auch das Recht auf Ausübung der eigenen Sexualität – dort

ein, wo die Rechte anderer verletzt werden. Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen sind somit als Verletzung des Rechts des/der Minderjährigen auf sexuelle Selbstbestimmung nicht zulässig.

Das zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ – bekannt als **Bundeskinderschutzgesetz** (BKISchG) – berührt an drei inhaltlichen Punkten die Thematik der sexualisierten Gewalt: Erstens sind Personen, die in der öffentlichen oder freien Kinder- und Jugendhilfe tätig sind bzw. sein wollen, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Auf diesem Wege sollen einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten mit Nähe zu Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden. Zweitens haben Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen Anspruch auf Beratung ohne

Kenntnis der jeweiligen Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern). Dies ist hier vor allem dann von Bedeutung, wenn Eltern selbst sexualisierte Gewalt ausüben oder aber einen engen persönlichen Bezug zu den Tätern bzw. Täterinnen haben. Drittens sind Berufsgeheimnisträger/-innen wie Ärztinnen/Ärzte, Psychologen/-innen, Lehrkräfte, Berater/-innen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen dazu berechtigt und verpflichtet, zur Einschätzung einer Gefährdungslage eines Kindes bzw. eines/einer Jugendlichen die Beratung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII) in Anspruch zu nehmen. Sie sind in diesem Zusammenhang befugt, die erforderlichen Daten in anonymisierter Form zu übermitteln. Zur Abwendung einer akuten Gefährdungslage gegenüber dem Jugendamt sind sie von ihrer Schweigepflicht entbunden.

In Nordrhein-Westfalen ist 2022 das **Landeskinderschutzgesetz** in Kraft getreten. Es setzt unter anderem zentrale politische und fachliche Forderungen aus der Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder um und schließt offenbar gewordene Schutzlücken. Die im BKISchG festgeschriebene Pflicht, Schutzkonzepte vorzuhalten, betrifft beispielsweise ausschließlich erlaubnispflichtige Einrichtungen

und Pflegepersonen. Jugendfreizeiteinrichtungen oder ähnliche Angebote waren hier nicht eingeschlossen. Im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes werden nun auch nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen – wie z. B. Jugendfreizeiteinrichtungen – angesprochen. Zudem werden Träger nichtinstitutioneller Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes adressiert, soweit sie eine Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW erhalten oder beantragen. Auch Träger außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sollen auf die Erstellung von Schutzkonzepten hinwirken und eine Verzahnung mit den schulischen Schutzkonzepten anstreben. Diese Schutzkonzepte sollen dabei alle Formen von Gewalt berücksichtigen.

Auch wenn sich grundsätzlich nach einer ersten fachlichen Einschätzung die frühzeitige Kontaktaufnahme zu den Strafverfolgungsbehörden empfiehlt, um so eine effiziente und effektive Strafverfolgung zu ermöglichen und möglicherweise weiteren Taten vorzubeugen, so besteht aus rechtlicher Perspektive **keine generelle Anzeigepflicht** beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche; Personen, die eine Tat – etwa durch Falschaussagen oder die Unterschlagung von Beweismitteln – aktiv decken, machen sich jedoch mindestens aufgrund unterlassener Hilfeleistung strafbar. Zudem kann wegen Beihilfe belangt werden, wer durch das Unterlassen einer Anzeige weiteren Straftaten Vorschub leistet.

Im Bereich der katholischen Kirche bildet seit 2022 die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (**Interventionsordnung**)“ eine wichtige Grundlage. Sie ersetzt ältere Leitlinien und soll ein rechtssicheres und einheitliches Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sicherstellen.

Auf struktureller Ebene verpflichtet die Interventionsordnung den (Erz-)Diözesanbischof zur Berufung von Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sowie zur Einrichtung eines Beraterstabs für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen. Die Ordnung legt auch das Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf sexualisierte Gewalt fest: Betroffene sollen sich im Rahmen eines Gesprächs der Ansprechperson für Verdachtsfälle mitteilen können. Die beschuldigte Person wird daraufhin – so dies der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht im Wege steht – zu den Vorwürfen angehört. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, so sind die Strafverfolgungsbehörden und ggf. Jugendamt und/oder Schulaufsicht zu informieren; über weitere Maßnahmen (z. B. Freistellung Verdächtiger vom Dienst, Gewährung einzelfallspezifischer Hilfen für vermeintliche Opfer und Angehörige) entscheidet der (Erz-)Diözesanbischof. Stellt sich der Anfangsverdacht als wahr heraus, so wird die entsprechende Person von der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen. Entlasten die Ermittlungen die Verdächtige/den Verdächtigen, so ist ihre/seine Rehabilitation einzuleiten.

Bereits 2020 war die neue „**Rahmenordnung – Prävention** gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in allen (Erz-)Diözesen in Kraft getreten. Die Rahmenordnung Prävention sieht beispielsweise den Ausschluss einschlägig vorbestrafter

Personen von der Betreuung Minderjähriger durch die flächendeckende Verpflichtung (von Haupt- und Nebenamtlichen) zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie die Schulung aller Beschäftigten in kinder-/jugendnahen Arbeitsbereichen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vor. Zudem verpflichtet sie die (Erz-)Bistümer Nordrhein-Westfalens zur Bestellung einer/ eines Präventionsbeauftragten und kirchliche Rechtsträger zur Bestellung geschulter Fachkräfte sowie zur Nennung von Beratungs- und Beschwerdestellen.

Im Juni 2021 wurde eine ergänzende **Handreichung zur Rahmenordnung Prävention** beschlossen. Sie richtet sich insbesondere an Präventionsbeauftragte, Fachkräfte im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt sowie Leitungskräfte von Trägern und Einrichtungen. Anhand von Erläuterungen, Beispielen und Informationen zu Internetseiten soll sie die Umsetzung der Rahmenordnung

Prävention und die Etablierung von organisationalen Schutzkonzepten erleichtern. Ein **Positionspapier**, beschlossen auf der Bundeskonferenz der diözesanen Präventionsbeauftragten im Januar 2021, gibt zudem ergänzende fachliche Hinweise zur Gestaltung der Schnittstelle von Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung.

Am 1. Mai 2022 trat die aktuell gültige **Präventionsordnung NRW**, die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ in den fünf katholischen (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gegenüber älteren Fassungen wurden hier die Selbstbestimmung und der Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt. Zudem wurde festgeschrieben, dass bei allen Präventionsmaßnahmen die Erfahrungen von Betroffenen besonders zu berücksichtigen sind.



Was kann ich tun?

Prävention

Nicht nur vor dem Hintergrund (kirchen-) rechtlicher Verordnungen, sondern besonders mit Blick auf das unmittelbare Leid und die dauerhaften Folgen, die sexualisierte Gewalterfahrungen für Heranwachsende bedeuten können, sind vorbeugende Maßnahmen überall dort, wo Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zwingend geboten – wenn auch in dem Bewusstsein, dass ein absoluter Schutz nicht gewährleistet werden kann. Ein umfassender und multidimensionaler Präventionsansatz setzt sowohl auf der Ebene organisatorischer Strukturen als auch in der Gestaltung des Arbeitsalltags an. Er bezieht Leitungs- und Fachkräfte, Freiwillige und Ehrenamtliche, Eltern und Angehörige und nicht zuletzt Kinder und Jugendliche gezielt ein.

Die Vorbeugung von sexualisierter Gewalt beginnt nicht erst in der Gestaltung schützender Rahmenbedingungen und der Förderung eines grenzsensiblen alltäglichen Umgangs zwischen bzw. unter Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, sondern findet ihren Anfang in der Auseinandersetzung jeder/jedes Einzelnen mit ihrer/seiner **persönlichen Haltung** bzw. ihrem/seinem **präventiven Auftrag**: *Prävention bedeutet, zunächst alle Kinder und Jugendlichen in den Blick zu nehmen, sie durch pädagogische Arbeit zu stärken und zudem strukturelle Vorkehrungen zu treffen, die sexualisierte Gewalttaten erschweren bzw. weniger wahrscheinlich machen (primäre*

Prävention); *Prävention meint jedoch auch, aufmerksam für individuelle bzw. situative Gefahrenpotenziale (etwa den unangemessenen Umgang Mitarbeitender mit Kindern oder die ausgeprägte Nähe zwischen einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin und einem/einer Jugendlichen) zu sein, diese zu erkennen und ihnen ggf. gezielt entgegenzuwirken, um so Grenzüberschreitungen konkret zu verhindern (sekundäre Prävention)*. Die ermittelnde Arbeit bei Verdachtsmomenten und die Aufarbeitung von Gewalttaten (als Teil von tertiärer Prävention) mit Kindern/Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, sind nicht Teil des präventiven Auftrags in der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und können dies auch nicht sein: Die erste Aufgabe obliegt einzig den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei), die letztere kann nur durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte aus Beratung und Therapie erfüllt werden. Für Mitarbeitende gilt es, die Rolle als Ansprech- und Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche auszufüllen – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen bedeutet die Prävention von sexualisierter Gewalt vor allem eine bedingungslos respektvolle Grundhaltung und die erfolgreiche Balance der Pole Nähe und Distanz. Dort, wo Kinder und Jugendliche nicht bloß als pädagogische Zielobjekte, sondern als Individuen mit eigenen Bedürfnissen, Wünschen, Grenzempfindungen und Abneigungen verstanden und behandelt werden, wo Mitarbeitende einen respektvollen Umgang auch untereinander pflegen und selbigen in ihrer Arbeit mit Heranwachsenden fördern und fordern, entwickelt sich ein Klima, in dem Grenzüberschreitungen nur schwer entstehen und potenzielle Täter und Täterinnen ihre Strategien nur mühevoll entfalten können. Grundsätzlich bedürfen Kinder und Jugend-

liche – sowohl zu ihrer allgemeinen Zufriedenheit als auch in der Perspektive einer gesunden Entwicklung bzw. eines gelingenden Aufwachsens – der Zuwendung durch Erwachsene. Sie suchen entsprechende Kontakte nicht nur im Elternhaus, sondern auch (unterschiedlich stark) in den Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungskontexten, in denen sie sich regelmäßig bewegen. Darüber hinaus sind auch pädagogische Fachkräfte in vielen Arbeitszusammenhängen – insbesondere im stationären Bereich – auf ein vertrauensvolles Verhältnis und persönliche Bindungen zu Kindern und Jugendlichen angewiesen, damit ihre pädagogische Arbeit gelingt. Mitarbeitende stehen hier in der Verantwortung, stets ein professionelles Maß an Distanz zu wahren und ihrerseits klare Grenzen zu ziehen, um so gar nicht erst Räume für die Entstehung sexualisierter Gewalt zu öffnen. Klare Regeln sollten nicht nur auf zwischenmenschlicher, sondern auch auf physischer Ebene – etwa bei sportlichen Freizeitaktivitäten, beim Zu-Bett-Bringen und bei Pflagetätigkeiten – eingehalten werden. Das Bewusstsein von Kindern und Jugendlichen für eigene und fremde Grenzen sowie (in-)akzeptable Verhaltensweisen sollte nicht nur durch den gelebten Arbeitsalltag der Mitarbeitenden angeregt werden, sondern im Rahmen gruppenpädagogischer Angebote vertiefend sensibilisiert werden. Für Mitarbeitende ist die kritische und selbstreflexive Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Nähe und Distanz zwingende Voraussetzung für einen angemessen und präventiven Umgang mit Heranwachsenden.

Auf organisatorischer Ebene bestehen Möglichkeiten zur Prävention von sexualisierter Gewalt z. B. in der Einforderung erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse von allen Mitarbeitenden sowie der Formulierung von Verhaltenskodizes, zur deren Einhaltung sich alle Mitarbeitenden verpflichten.

Im Unterschied zum einfachen polizeilichen Führungszeugnis enthält das **erweiterte Führungszeugnis** auf Grundlage von § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) auch „Bagatelldelikte“ (Geldstrafen unter 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen unter drei Monaten) und Sexualstraftaten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB), die nach Jugendstrafrecht bestraft wurden; unter Umständen enthält es auch Einträge über Verfahren, die ohne eine Verurteilung beendet wurden. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist für Personen, die in der öffentlichen oder freien Jugendhilfe tätig sind bzw. sein wollen, verpflichtend – auf diesem Wege sollen aufgrund einer einschlägigen Vorstrafe offensichtlich ungeeignete Personen von entsprechenden Tätigkeiten ausgeschlossen werden. Die Präventionsordnung NRW weitet diese gesetzliche Verpflichtung auf alle Personen aus, die haupt- und nebenamtlich in kinder- und jugendnahen Bereichen der Kirche tätig sind bzw. tätig sein möchten. Das erweiterte Führungszeugnis kann im zuständigen Bürgerbüro unter Vorlage einer schriftlichen Aufforderung und des Personalausweises sowie gegen einen finanziellen



Aufwand, der gemäß der Präventionsordnung von den jeweiligen kirchlichen Rechtsträgern bei Vorlage eines Kostenbelegs erstattet wird, beantragt werden. Kosten, die im Rahmen einer Einstellungsbewerbung entstehen, werden nicht getragen. Das erweiterte Führungszeugnis ist nicht als Generalverdacht gegenüber Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. arbeiten möchten, zu verstehen. Es ist vielmehr Ausdruck umfassender Präventionsanstrengungen und sendet so nach innen wie nach außen das Signal, dass Täter und Täterinnen nicht geduldet werden.

■ **Verhaltenskodizes** bieten die Möglichkeit, fachlich adäquate Arbeitsstandards für das jeweilige Handlungsfeld festzuschreiben, und schaffen so Handlungssicherheit insbesondere in heiklen Momenten des Arbeitsalltags. Der klare Orientierungsrahmen verhindert, dass Mitarbeitende Arbeitsstandards individuell selbst definieren, was potenziellen Tätern und Täterinnen in die Hände spielen würde. Zudem wird mit entsprechenden Standards ein offener und offensiver Umgang mit der Thematik der sexualisierten Gewalt demonstriert, der auf potenzielle Täter und Täterinnen abschreckend wirkt. Die Präventionsordnung sieht vor, dass Mitarbeitende sich durch die Unterschrift einer **Selbstverpflichtungserklärung** unter anderem auch zu entsprechendes Arbeits- bzw. Verhaltensstandards bekennen. Eine solche Selbstverpflichtungserklärung hat – als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag – bei Verstoß gegen die darin festgehaltenen Standards auch arbeitsrechtliche Relevanz.

Intervention

Generell stellen konkrete Aussagen oder vage Andeutungen von Kindern und Jugendlichen, die auf Vorfälle sexualisierter

Gewalt schließen lassen, sowie Beobachtungen von Grenzüberschreitungen Erwachsener gegenüber Heranwachsenden in jedem Falle ernstzunehmende Hinweise dar. Es lassen sich darüber hinaus jedoch kaum eindeutige bzw. allgemeingültige Anhaltspunkte bestimmen, da die Betroffenen kurzfristig einen eigenen Umgang mit dem Erlebten und mittel- bis langfristig eine eigene Bewältigungsstrategie entwickeln, so dass die Reaktionen höchst unterschiedlich sein können.

Zwar gibt es eine Reihe von Verhaltensweisen bzw. Verhaltensänderungen von Kindern und Jugendlichen, die als Indiz sexualisierter Übergriffe gedeutet werden können – beispielsweise allgemeine oder situative Verängstigung, Verschlussenheit oder Aggressivität –, jedoch können diese ebenso einen anderen (wenn auch möglicherweise nicht minder ernsten) Hintergrund haben. Entscheidend ist ein aufmerksamer Blick sowohl für Auffälligkeiten in der verbalen und/oder nonverbalen Interaktion zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen als auch für die verbalen und nonverbalen Signale, die Heranwachsende senden. Die Eindrücke sind fachlich zu reflektieren und ggf. unter der Orientierung an geltenden Verfahrensabläufen kritisch zu prüfen. Dazu kann ggf. auf Beratungskompetenzen interner oder externer Ansprechpersonen zurückgegriffen werden. Die letztendliche Abklärung von ersten Vermutungen – insbesondere auch im Gespräch mit potenziellen Betroffenen – obliegt einzig den Strafverfolgungsbehörden.

Ergibt sich aufgrund von Beobachtungen oder Aussagen von Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen oder Dritten (z. B. Angehörigen) der Anfangsverdacht einer sexualisierten Gewalttat, so ist diesem

unbedingt konsequent und stets mit Blick auf das Wohlergehen und den Schutz des/der vermeintlich Betroffenen nachzugehen. Das weitere Vorgehen orientiert sich dabei grundsätzlich an den jeweils geltenden rechtlich und fachlich fundierten Verfah-

rensabläufen. Die Deutsche Bischofskonferenz etwa hat entsprechende Handlungsschritte und Kommunikationswege für katholische Rechtsträger in diözesaner Zuständigkeit verbindlich vorgeschrieben (siehe oben).

In diesem Abschnitt finden Sie Hinweise, die das Verhalten bei verschiedenen Verdachtslagen bzw. Interventionsanlässen erleichtern. In allen Fällen gilt:

■ **Dokumentieren** Sie sämtliche Verdachtsmomente zeitnah und sorgfältig, denn nur so steht das weitere Verfahren – auch mit Blick auf etwaige arbeitsrechtliche Konsequenzen und zivil- oder strafrechtliche Auseinandersetzungen – auf einer soliden Grundlage. Halten Sie dabei Datum, Uhrzeit, die Namen aller relevanten Personen und (unter Bemühung um größtmögliche Objektivität) alle Beobachtungen und Aussagen schriftlich fest. Behandeln Sie

die Dokumentation zum Schutz aller Beteiligten vertraulich und bewahren Sie sie für Dritte unzugänglich auf.

Diese Falldokumentation ist ein Beispiel, wie man beobachtete Situationen schriftlich festhalten kann. Sie kann als Gedankenstütze und Protokoll für weitere Gespräche im Team und mit den Fachkräften vor Ort dienen.

(Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V./BDKJ NRW 2021)

Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit	Situation, Beobachtung	Eigene Gefühle, Gedanken	Handlung
04.07.2011, 15.00 Uhr, Gruppenraum	F. (9 Jahre) wirkt in letzter Zeit immer so ängstlich und niedergeschlagen.	Er war doch sonst immer ein aufgeschlossenes Kind. „Was ist passiert?“	Ich beobachte weiter die Situation und bespreche mich im Team, ob meine Einschätzung richtig ist.
10.07.2011, Freizeit	F. zieht sich von seinen Freunden zurück, wirkt traurig.	Vielleicht sollte ich ihn mal darauf ansprechen.	Ich spreche F. darauf an, warum er traurig ist. Er erzählt...
15.07.2011, ca. 16.00 Uhr, Gruppenraum	F. erzählt mir, dass er zu Hause geschlagen wird.	So etwas darf nicht sein, ich muss ruhig bleiben, aber F. helfen.	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche im Team • Gespräch mit F. • Unterstützung von außen holen

■ Auf Grundlage der dokumentierten Verdachtsmomente erfolgt die **Information der Leitungskraft**, die wiederum die diözesanen Ansprechpersonen informiert. In Absprache zwischen Einrichtungsleitung und diözesaner Ansprechperson wird festgelegt, wer im weiteren Fallverlauf welche Verantwortlichkeiten übernimmt (Einleitung

von Schutzmaßnahmen, Einschaltung des Jugendamts und/oder der Strafverfolgungsbehörden, Information von Angehörigen, Information von und Auseinandersetzung mit Vertreterinnen/Vertretern der Presse etc.). Sollte die Leitungskraft selbst verdächtigt werden, so wird die diözesane Ansprechperson direkt in Kenntnis gesetzt.

Was mache ich, wenn ich einen Verdacht habe?

Bei einer vagen Verdachtslage, wie sie etwa durch unpräzise Andeutungen von Kindern/Jugendlichen, flüchtige Eindrücke von Mitarbeitenden oder diffuse Aussagen von Dritten entstehen kann, gilt es zunächst, durch weitere Beobachtung und Informationssammlung ein genaueres Bild zu gewinnen. *In dieser Phase ist von der Befragung des/der mutmaßlichen Betroffenen und insbesondere des etwaigen Täters/der etwaigen Täterin unbedingt abzusehen: Es besteht die Gefahr, dass eine suggestive Gesprächsführung den Aussagewert der/des Betroffenen für eventuelle strafrechtliche Ermittlungsverfahren erheblich und dauerhaft mindert und dass dem Täter/der Täterin eine frühzeitige Konfrontation mit den Vorwürfen Gelegenheit zur Verdunkelung der Taten eröffnet. Zudem wird der Druck auf die Betroffenen steigen.* Im Sondierungs- und Klärungsprozess kann sich die Nutzung kircheninterner und/oder externer Beratungskompetenzen bereits als hilfreich erweisen. Sollte sich ein vager Anfangsverdacht erhärten, so ist diese Entwicklung unbedingt zu melden. Falls dies erforderlich scheint, sind unmittelbar Schutzmaßnahmen einzuleiten (etwa die Trennung einer verdächtigen Mitarbeiterin/eines verdächtigen Mitarbeiters von einem mutmaßlich betroffenen jungen Menschen).

Was mache ich, wenn mir ein Betroffener/eine Betroffene von einem Vorfall berichtet?

Der Bericht eines betroffenen Kindes oder eines/einer betroffenen Jugendlichen muss in jedem Fall ernst genommen werden. *Hören Sie aufmerksam zu, seien Sie emotionaler Rückhalt, bestärken Sie die betroffene Person in der Eröffnung des Themas und sagen Sie Hilfe und Unterstützung zu.* Im Gespräch kann es hilfreich sein, offene

Rückfragen, die der Ermittlung von Fakten dienen, zu stellen; geschlossene Fragen laufen aufgrund ihres suggestiven Gehalts Gefahr, den Beweiswert der situativen Aussage für ein Ermittlungsverfahren zu beeinflussen (siehe oben). In aller Regel teilen sich betroffene Kinder/Jugendliche zwar in der Hoffnung auf Entlastung und Hilfe mit, wollen Sie jedoch häufig aus Scham, Angst oder Loyalität gegenüber dem Täter/der Täterin gleichzeitig zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Gespräch gilt es, mit größtmöglicher Empathie aufzuzeigen, dass es sich um ein „**schlechtes Geheimnis**“ handelt, bei dem es richtig ist, davon zu erzählen und sich Hilfe zu holen.

Zusammengefasst: Wenn sich Ihnen ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendliche wegen eines Vorfalls anvertraut, beachten Sie bitte Folgendes:

- Bewahren Sie Ruhe.
- Klären Sie Ihre eigenen Gefühle.
- Hören Sie den Kindern und Jugendlichen zu. Glauben Sie ihnen und ermutigen Sie sie, sich anzuvertrauen.
- Machen Sie nur Angebote, die erfüllbar sind. Machen Sie keine Zusagen, die Sie nicht einhalten können.
- Beziehen Sie das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen in alle Prozesse mit ein.
- Behandeln Sie vertraulich, was Ihnen erzählt wurde, aber teilen Sie dem/der Betroffenen mit, dass Sie sich selbst Hilfe und Unterstützung holen.
- Wenden Sie sich an eine Fachstelle, einen Verbandsreferenten bzw. eine -referentin, eine geschulte Fachkraft oder eine diözesane Ansprechperson.
- Protokollieren Sie nach dem Gespräch Aussagen und Situationen im Einverständnis mit dem/der Betroffenen.

- Informieren Sie nicht voreilig den Täter oder die Täterin.
- Setzen sie den Betroffenen/die Betroffene nicht unnötig unter Druck. Es gibt keine Eile, die Polizei oder andere Strafverfolgungsinstanzen kurzfristig zu informieren. Ein Strafverfolgungsverfahren ist langwierig, stellt eine hohe Belastung für die Betroffenen dar und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden.

Was mache ich, wenn es einen Übergriff in meiner Organisation gibt?

Insbesondere, wenn es sich bei der tatverdächtigen Person um eine mitarbeitende Person des Trägers handelt, muss ebenso sensibel vorgegangen werden. Grenzverletzungen können nach Möglichkeit im Rahmen von Feedbacks und persönlichem Austausch angesprochen werden. Übergriffe stellen aufgrund des sich wiederholenden Vorkommens einen Zustand dar, der je nach Thema und Art des Übergriffs mit dem/der vorgesetzten Verantwortlichen besprochen werden sollte.

Wird eine Grenzüberschreitung beobachtet, sollte die Situation möglichst sofort beendet werden. Es sollte ruhig, aber auch eindeutig und überzeugend vorgegangen werden. *Dabei ist es unbedingt sinnvoll, auf den Kollegen/die Kollegin einzuwirken und nicht auf die betroffene Person.* Möglich wäre beispielsweise, zu fragen, „Würden Sie bitte mal mit rauskommen?“ oder Ähnliches. Machen Sie klar, dass Sie dieses Verhalten nicht akzeptieren. Sorgen Sie für die Sicherheit des/der Betroffenen und informieren Sie die Leitung. Gegebenenfalls sollten dem/der Betroffenen weitere Hilfsangebote unterbreitet werden.

Entwickelt sich eine Vermutung von sexualisierter Gewalt und wird in der Folge ein konkreter Verdachtsfall daraus, führt dies

in der Regel zu einer regelrechten Schockreaktion. Dabei belastet die Vermutung gleich zweifach: Zum einen gibt es ein betroffenes Kind oder einen betroffenen Jugendlichen/eine betroffene Jugendliche, zum anderen wurden das Vertrauen und die Strukturen des Rechtsträgers missbraucht, um sich Kindern/Jugendlichen zu nähern. Oft kommt noch hinzu, dass ein vertrauensvolles Verhältnis oder gar eine Freundschaft schwer erschüttert wird und eine persönliche Enttäuschung eintreten könnte. Dennoch gilt es, besonnen zu handeln, um den Prozess der Intervention kontrollierbar zu halten.

Handelt es sich bei der Vermutung um einen Übergriff oder einen strafrechtlich relevanten Straftatbestand, sollten folgende Handlungsschritte beachtet werden:

- Informieren Sie auf keinen Fall den vermuteten Täter/die vermutete Täterin.
- Überlegen Sie gut, mit wem Sie über die Vermutung sprechen. Suchen Sie im Zweifelsfall lieber Hilfe außerhalb des Teams.
- Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen genau.
- Informieren Sie auf jeden Fall einen Vertreter/eine Vertreterin des entsprechenden Rechtsträgers.
- (Sexualisierte) Gewalt ist eine Straftat. Vertuschen der Tat oder Decken eines Täters/einer Täterin darf keine Option sein!

Was mache ich bei sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen?

Ein guter Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen stellt den Opferschutz an die erste Stelle und erfordert einen ruhigen und besonnenen Umgang mit der Situation.

- Betroffene Kinder und Jugendliche brauchen eine angenehme und geschützte Gesprächsatmosphäre, sie brauchen Erwachsene, die die Tatvorwürfe ernst nehmen und Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten einleiten können. Wichtig für junge Menschen ist es, dass sie das Handeln der erwachsenen Bezugspersonen als klar und transparent erleben.
- Die übergriffigen Kinder und Jugendlichen sollten mit den Tatvorwürfen konfrontiert werden und in ihrer Verantwortungsübernahme gefordert und gefördert werden. Hier ist es wichtig, dass Erwachsene klar Haltung gegen sexuelle Übergriffe beziehen und durch die Initiierung von Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für eine Auseinandersetzung mit der Thematik bei den Jugendlichen sorgen.
- Neben dem Umgang mit den an der jeweiligen Situation beteiligten Kindern und Jugendlichen ist es in jedem Fall sinnvoll, frühzeitig Fachberatung in Anspruch zu nehmen, um die notwendigen nächsten Schritte zu planen. Eine Vernetzung aller am Fall beteiligten Institutionen ist bei einem Übergriff durch Jugendliche besonders sinnvoll. Die Erwägung von juristischen Maßnahmen sollte in jedem

Fall mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen besprochen und nicht über ihren Kopf hinweg entschieden werden.

- Darüber hinaus bietet die Entwicklung von Handlungsstrategien und Standards im Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen allen Institutionen und Einzelpersonen die Chance, einen wichtigen Beitrag zur Prävention zu leisten.

Augen auf – Hinsehen und schützen!

Die Berichte über sexualisierte Gewalt in Familien und Einrichtungen haben viele Menschen und insbesondere Fachkräfte in Einrichtungen erschüttert und verunsichert. Insbesondere die Vorfälle in kirchlichen Einrichtungen haben zu einem immensen Vertrauensverlust und zu der kritischen Frage geführt, ob sich die katholische Kirche genug auf die Seite der Betroffenen gestellt hat. Sexualisierte Gewalt ist ein Thema, das viele Ängste und Handlungssicherheiten auslösen kann. Deswegen ist es wichtig, dieses Thema nicht allein, sondern gemeinsam anzugehen und sich im konkreten Fall Hilfe und Unterstützung zu holen. Somit ist dies auch unser gemeinsamer Auftrag als haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte: Augen auf – Hinsehen und schützen!



Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?

Die Präventionsbeauftragten in NRW

Präventionsbeauftragte für das Bistum Aachen

Mechtild Bölting
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
Telefon: (0241) 452-204
mechtild.boelting@bistum-aachen.de

Präventionsbeauftragte für das Bistum Essen

Dorothe Möllenberg
Zwölfling 16, 45127 Essen
Telefon: (0201) 2204-234
dorothe.moellenberg@bistum-essen.de

Präventionsbeauftragte für das Erzbistum Köln

Katja Birkner
Marzellenstr. 32, 50668 Köln
Telefon: (0221) 1642-1802
katja.birkner@erzbistum-koeln.de

Präventionsbeauftragte für das Bistum Münster

Svenja Bäumer
Horsteberg 11, 48143 Münster
Telefon: (0251) 495-17011
baeumer-s@bistum-muenster.de

Präventionsbeauftragte für das Bistum Münster

Beate Meintrup
Horsteberg 11, 48143 Münster
Telefon: (0251) 495-17010
meintrup-b@bistum-muenster.de

Präventionsbeauftragte für das Erzbistum Paderborn

Vanessa Meier-Henrich
Domplatz 3, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 125-1213
vanessa.meier-henrich@erzbistum-paderborn.de

Informationsportale im Internet

Informationen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt des BDKJ-Dachverbands

<https://www.bdkj.de/themen/praevention>

Informationen zum Thema „Sexualisierte Gewalt und Prävention“ der Deutschen Bischofskonferenz

www.praevention-kirche.de

Materialien und Informationen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Missbrauchsfällen und anderen Grenzüberschreitungen

www.caritas.de/sexueller-missbrauch

Das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch bietet eine bundesweite Übersicht über Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten für Betroffene vor Ort oder online, auch telefonisch und anonym

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG.nrw) bietet Fortbildungen, Materialien und Informationen sowie Beratungsmöglichkeiten an

<https://psg.nrw/>

Ahlers, Christoph J./Schäfer, Gerard A.: **Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung.** In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Informationsdienst Forum Online. Aug. 3/2010. Köln 2010.

Brazelton, Thomas B./Greenspan, Stanley: **Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein.** Weinheim/Basel 2002.

Bundeskonferenz der diözesanen Präventionsbeauftragten: **Positionspapier zur Gestaltung der Schnittstelle von Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung.** 2021.

Bundeskriminalamt (BKA): **Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Bundeslagebild 2022.** Wiesbaden 2023.

Bundschuh, Claudia: **Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen.** In: Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) /Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): IzKK-Nachrichten. Aug. 1/2007. München 2007, S. 13-16.

Deegener, Günther: **Kindesmissbrauch. Erkennen, helfen, vorbeugen.** Weinheim 2014.

Enders, Ursula: **Grenzen achten! Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis.** Köln 2012.

Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/ König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): **Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich.** Berlin/Heidelberg 2015.

Jud, Andreas/Rassenhofer, Miriam/Witt, Andreas, Münzer, Annika/Fegert, Jörg M.: **Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Expertise im Auftrag des UBSKM.** Berlin 2016.

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V./Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.): **Kinder schützen. Eine Information für ehrenamtliche Gruppenleiter*innen und Mitarbeiter*innen in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit.** 6., überarb. Aufl. Düsseldorf/Münster 2021.

Schröder, Johanna/Tozdan, Safiye/Yamak, Yasemine/Gebhardt, Tanita/Hübner, Janne/Räuchle, Jule F./Briken, Peer: **Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen. Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt.** Hrsg. v. d. Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin 2021.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): **Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.** Zahlen und Fakten. Berlin 2023.

World Health Organization (WHO): **European Report on Preventing Child Maltreatment.** Kopenhagen 2013.

IMPRESSUM

Diese Arbeitshilfe wird herausgegeben von der
Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.

Schillerstraße 44 a
48155 Münster

Tel.: 0251/54027

E-Mail: info@thema-jugend.de

www.thema-jugend.de

Verfasser/-in: Gesa Bertels, Soziologin, Diplom-Sozialpädagogin
(Deutsches Jugendinstitut/DJI, wissenschaftliche Referentin)
Jan Pöter, Diplom-Pädagoge
(LWL-Landesjugendamt Westfalen, Fachberatung Netzwerke Kinderschutz)
Prof. Dr. Martin Wazlawik
(Hochschule Hannover, Abteilung Soziale Arbeit)

Redaktion: Dr. Lea Kohlmeyer
(Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.)

Gestaltung: Adrian Brachman

Fotos: Titel: © Pixabay, S. 6: © Katja Xenikis - Fotolia.com,
S. 8: © Freepik (Dragana_Gordic). S. 10/11: © photocase/rowan,
S. 17: © D. Ott - Fotolia.com, S. 19: © Composer - Fotolia.com,
S. 24: © Woodapple - Fotolia.com

Druck: wir-machen-druck.de

Münster 2024 (3., überarb. Aufl.)

Informationen zur Reihe THEMA JUGEND KOMPAKT und alle Ausgaben als PDF unter
www.thema-jugend.de/publikationen/thema-jugend-kompakt

Zitierhinweis:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (Hrsg.):
Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (THEMA JUGEND KOMPAKT 2). 3.,
überarb. Aufl. Münster 2024.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe unserer Gesellschaft. Und doch erschüttern uns immer wieder Fälle, in denen Kinder und Jugendliche in Familien oder in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen körperlich, seelisch und/oder sexuell misshandelt werden. Bei aller Erschütterung ist es wichtig, sensibel und wachsam für Verletzungen der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zu sein und für deren Durchsetzung einzutreten. Hier sind insbesondere die Erwachsenen gefordert.

THEMA JUGEND KOMPAKT bietet Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und allen, denen das Thema „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ in ihrem beruflichen oder ehrenamtlichen Umfeld begegnet, eine kurze und praktische Einführung.

„Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ erscheint in der Reihe
THEMA JUGEND KOMPAKT

In der Reihe bereits erschienen:

Ausgabe 1:

Wenn das Ja-Wort erzwungen wird

Ausgabe 2:

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Ausgabe 3:

Erfahrungen mit Rassismus im pädagogischen Alltag

Ausgabe 4:

Bullying – Mobbingstrukturen im schulischen Alltag verstehen, aufdecken, lösen

Ausgabe 5:

Zugehörigkeit und Partizipation ermöglichen. Pädagogische Arbeit mit geflüchteten Jugendlichen

Ausgabe 6:

Sexuelle Bildung – Von Schmetterlingen und anderen Gefühlen

Ausgabe 7:

Rechte- und Schutzkonzepte in der Jugendverbandsarbeit. Arbeitshilfe zur Erweiterung Institutioneller Schutzkonzepte

Herausgeber:

Katholische

Landesarbeitsgemeinschaft

Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.

Schillerstraße 44 a

48155 Münster

Tel.: 0251 54027

E-Mail: info@thema-jugend.de

www.thema-jugend.de

